

1

Herkunft der Vermögenswerte

Hinweise der BaFin

Die BaFin stellt klar, dass bei Bargeldtransaktionen, die einen Betrag von 2,5 TEUR (Gelegenheitskunden) oder 10 TEUR (Bestandskunden) überschreiten, die Herkunft der Vermögenswerte durch aussagekräftige Dokumente nachzuweisen ist. Das Unterschreiten dieser Betragsgrenzen entpflichtet die Institute nicht davon die Herkunft des Bargelds zu klären, vor allem wenn Sachverhalte auf Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hinweisen.

Aussagekräftige Dokumente können u.a. aktuelle Kontoauszüge, Barauszahlungsquittungen, Verkaufs- und Rechnungsbelege, Nachlassverfügungen oder Schenkungsverträge sein.

Expertenmeinung

Institute, die Bargeldtransaktionen durchführen sollten sicherstellen, dass die von der BaFin genannten Betragsgrenzen und die damit verbundenen Pflichten zur Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte im Rahmen der internen Sicherungsmaßnahmen umgesetzt sind. Die Herausforderung liegt insbesondere bei der Festlegung eines Katalogs von Dokumenten, die als Nachweis der Vermögensherkunft anerkannt werden.

Es sollten Typologien festgelegt werden, die bei Bargeldtransaktionen, die einen Betrag von 2,5 bzw. 10 TEUR nicht überschreiten auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung deuten können. Hier ist vor allem die Smurfing-Gefahr zu beachten.

2

Immobilientransaktionen

Hinweise der BaFin

Institute werden angehalten, im Rahmen der Risikoanalyse die Risiken des Missbrauchs zu Zwecken Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, welche aus Immobilientransaktionen entstehen können zu ermitteln, zu bewerten und mit Hilfe interner Sicherungsmaßnahmen zu steuern und zu mindern. Die BaFin nennt in diesem Zusammenhang – wie bereits die Nationale Risikoanalyse (NRA) des Bundesfinanzministeriums - vor allem sog. „Share Deals“ als Anhaltspunkt für ein potentiell erhöhtes Risiko.

Die BaFin betont, dass die Erkennung relevanter Sachverhalte eine wichtige Rolle bei der Risikoidentifizierung spielt. Hierbei ist die Festlegung entsprechender Typologien ausschlaggebend. Zudem werden Institute verpflichtet, eine Verdachtsmeldung abzugeben, wenn eine Immobilientransaktion mittels Barmitteln, die einen Betrag von 10 TEUR übersteigen, bezahlt wird und die Herkunft der Vermögenswerte nicht plausibel nachgewiesen werden kann.

Expertenmeinung

Bei „Share Deals“ handelt es sich um Immobilieninvestitionen, bei denen Investoren nicht die betreffenden Immobilien selbst erwerben, sondern Anteile an einer Objektgesellschaft, die ihrerseits eine oder mehrere Immobilien hält. Rechtlich handelt es sich um den Kauf einer Unternehmensbeteiligung. Handelt es sich bei der Objektgesellschaft um eine Aktiengesellschaft, ist beim Anteilskauf im Regelfall keine notarielle Beurkundung notwendig. „Share Deals“ können somit die Identität der Investoren und der wirtschaftlich Berechtigten verschleiern. Institute, die diese Art von Geschäften finanzieren oder hierbei beratend tätig sind, sollten die daraus resultierenden Risiken identifizieren und mit angemesseneren (ggfs. verstärkten) Sicherungsmaßnahmen unterlegen.

Institute sollten im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme der von ihnen angebotenen Produkte im Immobiliengeschäft durchführen. Danach liegt die Herausforderung neben der Identifizierung bei der Bewertung der Risiken, die aus dem Immobiliengeschäft entstehen können. Hierzu ist ein Verständnis der aktuellen Entwicklungen und Trends in diesem Bereich notwendig. Im nächsten Schritt sind angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ist sicherzustellen. Die für Institute nicht anwendbare Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich kann dabei als Auslegungshilfe dienen.

Autoren



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +49 172 9702 729



Barbara Musiol
Senior Consultant
E-Mail: barbara.musiol@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 5951 428

3

Investmentgeschäft

Hinweise der BaFin

Die BaFin stellt klar, dass Institute, die eine Geschäftsbeziehung (auch als Verwahrstelle) zu Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) unterhalten, prüfen müssen, ob die hinter dem Fond stehenden Anleger wirtschaftlich Berechtigte des Investmentvermögens sind. Dies kann vor allem bei Spezialfonds mit wenigen Anlegern der Fall sein. Es ist Hinweisen nachzugehen, die darauf deuten, dass ein Anleger oder KVG-Beteiligter beherrschenden Einfluss auf den Fond haben könnte (z.B. wenn ein Anleger und KVG-Beteiligter personenidentisch ist). Soweit wirtschaftlich Berechtigte ermittelt werden, sind diese nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren.

Agiert das Institut als Broker, besteht die Abklärungspflicht gegenüber dem Vertragspartner des Handelsgeschäfts (KVG oder Portfoliomanager). Wickelt der Broker zusätzlich die Wertpapiergeschäfte für die KVG oder den Portfoliomanager ab, kann es sich um eine Korrespondenzbeziehung nach § 1 Abs. 21 Nr. 2 GwG handeln.

Expertenmeinung

Institute sollten prüfen, in welchem Umfang sie mit KVGs Geschäftsbeziehungen eingehen. Hier sind verschiedene Konstellationen möglich. Das Institut kann u.a. als Darlehensgeber (für KVGs, die für die verwalteten Fonds Hebeleffekte nutzen), Verwahrstelle oder Broker agieren. Der Umfang der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten mit Bezug auf die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten hängt von der jeweiligen Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung und der Art des Investmentvermögens ab.

Geschäftsbeziehungen sind auf den Tatbestands einer Korrespondenzbeziehung zu analysieren. Institute sollten insbesondere prüfen, ob Wertpapiere für KVGs abgewickelt werden, und ob es sich hierbei um die Erbringung anderer Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 21 Nr. 2 GwG handelt. Angemessene interne Sicherungsmaßnahmen sind zu entwickeln und umzusetzen. Hier ist auch auf die Ausführungen der BaFin im Kapitel 5 „Korrespondenzbeziehungen“ des Entwurfs des besonderen Teils der AuAs zu achten.

4

Konsortialkredite

Hinweise der BaFin

Im Rahmen von Außenkonsortien und Förderfinanzierungen können die Konsorten/Beteiligten auf den Konsortialführer/die Hausbank als Dritten i.S.d. § 17 Abs. 1-4 GwG zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zurückgreifen. Hierzu zählt die Identifizierung des Kreditnehmers und der für ihn auftretenden Person, die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten, die Prüfung, ob es sich beim Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt, und die Abklärung des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung.

Zu den Pflichten des Konsortialführers/der Hausbank zählt auch die Identifizierung der Konsorten/Beteiligten. Umgekehrt haben die letzteren den Konsortialführer/die Hausbank zu identifizieren. Die BaFin stellt klar, dass in beiden Fällen vereinfachte Sorgfaltspflichten nach § 14 GwG angewendet werden können.

Expertenmeinung

Institute, die als Konsorten/Finanzierungsbeteiligte an einem Konsortialkredit oder einem Förderkredit beteiligt sind, müssen sicherstellen, dass sämtliche kundenbezogenen Sicherungsmaßnahmen vor der Beteiligung an der Finanzierung erfüllt sind. Insbesondere in Bereichen, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen, sind die jeweiligen Verantwortlichkeiten - ggfs. auf Basis vertraglicher Vereinbarungen - zu dokumentieren.

Es ist zu beachten, dass die Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte nach § 17 Abs. 1-4 GwG sich nur auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten bezieht. Die Durchführung von weiteren internen Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 GwG ist hiervon abzugrenzen. Offen bleibt, ob es sich bei den Monitoringmaßnahmen, die durch den Konsortialführer/die Hausbank ausgeführt werden um eine anzeigepflichtige Auslagerung nach § 6 Abs. 7 GwG handelt. Nach unserem Verständnis ist nicht davon auszugehen.

Autoren



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +49 172 9702 729



Barbara Musiol
Senior Consultant
E-Mail: barbara.musiol@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 5951 428

5 Korrespondenzbankbeziehungen

Hinweise der BaFin

Die BaFin stellt klar, dass es sich beim Austausch von Nachrichten zwischen Nicht-Kunden im Rahmen der SWIFT Relationship Management Application ohne die Abwicklung von Zahlungen (z.B. MT 103 bei internationalen Geldtransfers) nicht um eine Korrespondenzbankbeziehung handelt. Ebenso beim bloßen Führen eines Kontos für einen Respondenten.

Mit Bezug auf die (insbesondere verstärkten) Sorgfaltspflichten erläutert die BaFin, wie diese zu erfüllen sind. Hier wird ausführlich auf die Anforderung zum Einholen von Informationen über den Respondenten und den Aufbau seiner Geldwäscheorganisation eingegangen.

Transaktionen im Zusammenhang mit der Korrespondenzbankbeziehung sind vom Monitoringsystem zu überwachen. Die BaFin weist darauf hin, dass die Auffälligkeit einer Transaktion an den KYC-Informationen zu messen ist, die das Institut über den Respondenten hat. Informationen über die Kunden des Respondenten können bei Auffälligkeiten eingeholt werden.

Expertenmeinung

Die Institute sollten ihren Bestand von institutionellen Kunden analysieren, um sicherzustellen, dass alle Beziehungen, die den Tatbestand einer Korrespondenzbankbeziehung erfüllen, auch als solche geführt werden und die damit verbundenen ggfs. verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt werden.

Die Risiken, die aus den Korrespondenzbankbeziehungen entstehen, sind in der Risikoanalyse des Instituts zu identifizieren und zu bewerten. Die internen Sicherungsmaßnahmen, die zur Minderung dieser Risiken implementiert werden, sollten institutsspezifisch aus der Risikoanalyse abgeleitet werden. Hierzu zählt auch die Parametrisierung des Monitoringsystems.

Es besteht keine Anforderung, die KYC-Pflichten auf die Kunden des Respondenten auszuweiten (Know-Your-Customer). Institute sollten jedoch Verfahren vorsehen, um bei Bedarf konkrete Informationen über einen Kunden des Respondenten einholen zu können, z.B. im Falle von Auffälligkeiten im Transaktionsverhalten.

Neu ist die Anforderung, dass innerhalb einer Gruppe sichergestellt werden muss, dass einzelne Institute, die eine Geschäftsbeziehung zum selben Respondenten führen, die Geschäftsbeziehung im Einklang mit der gruppenweiten Politik bewerten und dass angemessene Informationsaustauschprozesse eingerichtet sind.

6 Monitoringsysteme

Hinweise der BaFin

Die BaFin erläutert, welche Anforderungen ein Datenvereinbarungssystem erfüllen muss um als angemessen angesehen zu werden. In diesem Zusammenhang stellt die BaFin Ihre Erwartungen an u.a. folgende Bereiche klar: die Auswahl und Beschaffenheit des Systems, die Geeignetheit der Software, die Dokumentation, das Management und das eingesetzte Personal. Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei einem Institut mit einer Bilanzsumme größer 250 Mio. EUR oder einer Transaktionszahl größer 100 pro Monat von dem Betreiben eines Datenvereinbarungssystem grundsätzlich nicht abgesehen werden kann.

Die BaFin gibt vor, dass nur folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Monitoring/Screening in ein Drittland ausgelagert werden können: die Sammlung von Informationen zu den Treffern, die Sortierung der Fälle und die Kommentierung der einzelnen Treffer mit Entscheidungsvorschlag. Weitere Untersuchungshandlungen, insbesondere die Schließung von sog. „false positives“ darf gemäß den Erwartungen der BaFin nicht in einem Drittland erfolgen.

Expertenmeinung

Insbesondere Zweigniederlassungen ausländischer Banken, die im Rahmen ihrer Gruppenorganisation die Bearbeitung von Monitoring/Screening-Treffern an Institute im Vereinigten Königreich (ab dem 1.1.2021 ein Drittland) ausgelagert haben, müssen sich auf eine erhebliche Umstrukturierung ihrer Aufbau- und Ablauforganisation vorbereiten. Institute sollten prüfen, in welchem Umfang sie von den Anforderungen der BaFin betroffen sind und inwieweit sie auf eine Auslagerung in einem EU/EWR Land ausweichen können.

Des Weiteren sollten Institute den Aufbau ihrer Monitoring und Screeningsysteme und -prozesse analysieren um sicherzustellen, dass die Anforderungen der BaFin vor allem mit Bezug auf die institutsspezifische Parametrisierung und die technischen Voraussetzungen der Systeme erfüllt sind. Auch die Erstellung eines Notfallplans ist durch die Institute vorzunehmen. Zudem ist darauf zu achten, dass die mit der Trefferbearbeitung oder Administrierung betrauten Mitarbeiter die benötigte Erfahrung und Expertise haben und angemessen geschult sind. Dies ist insbesondere durch Institute, die bei der Bearbeitung der Treffer auf externe Unterstützung abstellen zu beachten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die Bearbeitung von sog. „false positives“ revisionssicher zu dokumentieren ist.

Autoren



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +49 172 9702 729



Barbara Musiol
Senior Consultant
E-Mail: barbara.musiol@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 5951 428

7

Treuhandkonten

Hinweise der BaFin

Die BaFin – wie auch die NRA – weist auf ein erhöhtes Risiko im Zusammenhang mit Treuhandkonten hin. Institute sollten diese Art von Konten genau im Blick haben und sich nicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Inhaber der Konten (z.B. Notare oder Rechtsanwälte) verlassen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass Treuhandkonten grundsätzlich einer erhöhten Risikokategorie zuzuordnen sind. Eine anderweitige Risikoeinschätzung bleibt den Instituten vorbehalten. Insbesondere bei Konten für z.B. Freizeitvereine oder Inkassounternehmen im Gesundheitswesen ist eine niedrigere Risikoeinschätzung wie auch die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten möglich.

Bei Treuhandkonten, die einer höheren Risikokategorie zugeordnet werden, ist der wirtschaftlich Berechtigte risikobasiert nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren.

Expertenmeinung

Mit der Aussage, dass die Institute nicht mehr auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch andere Verpflichtete (Notare oder Rechtsanwälte) abstellen können, zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab.

Institute sollten sicherstellen, dass die von ihnen implementierten Sicherungsmaßnahmen mit Bezug auf Treuhandkonten den erhöhten, oder ggfs. auch geringeren Risiken, die mit dieser Art von Konten verbunden sind, entsprechen. Ausgangspunkt für ein angemessenes Management der Risiken ist die Einschätzung der Risiken im Rahmen der Risikoanalyse und die darauf aufbauende Ableitung von geeigneten Sicherungsmaßnahmen. Vor allem die Anforderungen an die Abklärung und risikobasierte Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten ist in den KYC-Prozessen zu verankern.

Für bereits bestehende Treuhandkonten sind die Informationen im Rahmen der periodischen oder anlassbezogenen Aktualisierung nachzupflegen.

8

Trade Finance

Hinweise der BaFin

Die BaFin erläutert, welche Informationen im Rahmen des KYC Prozesses bei Trade Finance Geschäften einzuholen sind. Hierzu zählen u.a. Informationen über das Geschäftsmodell des Kunden, die involvierten Parteien, Länder und Güter, wie auch über das avisierte Transaktionsvolumen. Die Partei, gegenüber der die KYC-Pflichten zu erfüllen sind, hängt von der Rolle ab, die das Institut im Akkreditivgeschäft wahrnimmt. Handelt es sich beim Institut um die eröffnende Bank, sind die Pflichten gegenüber dem Importeur zu erfüllen. Handelt es sich um die avisierende Bank oder die bestätigende Bank, bestehen die Pflichten in Bezug auf den Exporteur.

Beim Transaktionsmonitoring stellt die BaFin klar, dass aufgrund der Besonderheiten der Trade Finance Geschäfte, die zum größten Teil dokumentenbasiert erfolgen, die Überwachung der Transaktionen einen größeren manuellen Aufwand erfordert. Institute müssen sich über die Typologien der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Trade Finance Geschäfts bewusst sein um Auffälligkeiten identifizieren zu können.

Expertenmeinung

Institute, die in Trade Finance Geschäfte (z.B. Akkreditive) involviert sind, sollten prüfen, ob sie die KYC-Pflichten gegenüber sämtlichen Vertragspartnern erfüllen. Hier sollte vor allem analysiert werden, welche Rolle das Institut in den Geschäften spielt und welche Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden zu erfüllen sind. Vor allem die unterstellte Geschäftsbeziehung zwischen der bestätigenden Bank oder der avisierenden Bank (falls es sich nicht um die Hausbank des Exporteurs handelt) und dem Exporteur ist neu. Für bereits bestehende Geschäftsbeziehungen sollten die Informationen im Rahmen der periodischen oder anlassbezogenen Aktualisierung nachgehoben werden.

Im Rahmen des Transaktionsmonitorings ist sicherzustellen, dass die Typologien der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Trade Finance Geschäft den Mitarbeitern bekannt sind damit Anhaltspunkte für unplausibles Verhalten frühzeitig erkannt werden. Es sind Anforderungen an die Prüfung der Authentizität der zur Abwicklung vorgelegten Dokumente zu definieren und zu implementieren.

Autoren



Dirk Auerbach
Senior Partner
E-Mail: dirk.auerbach@gwgroup.ch
Mobil: +49 172 9702 729



Barbara Musiol
Senior Consultant
E-Mail: barbara.musiol@gwp-consulting.de
Mobil: +49 173 5951 428